Retuschierkitt Holzkitt

Zum Füllen und Reparieren von Holzoberflächen-beschädigungen



- Die pastenartige, leicht formbare, feinkörnige Masse trocknet sehr schnell
- Farbtöne sind untereinander mischbar zur besseren Angleichung des Farbtones an den Holzuntergrund
- Nach vollständiger Austrocknung lässt sich der Holzkitt gut weiterverarbeiten wie Holz sägen, schleifen, nageln, beizen, lasieren, lackieren und polieren

Chemische Basis	Nitrozellulosebasis
Dichte	1 g/cm³
Viskosität/Konsistenz	Pastös
Geruch/Duft	Lösemittelartig
Dichte Bedingung	bei 20°C
Überlackierbar nach	12 h
Aushärtezeit max.	3 h
Aushärtezeit Bedingung	je nach Schichtdicke
Temperaturbeständigkeit min.	-20 °C
Temperaturbeständigkeit max.	70 °C
Masseverlust	30 %
Inhalt	50 ml
Gebinde	Tube
Lagerfähigkeit ab Herstellung/Bedingung	18 Monate/bei 10°C bis 30°C

Farbe	Art.-Nr.	VE
Buche	**0890 304 70**	1/10
Eiche, hell	**0890 304 10**	1/10
Eiche, mittel	**0890 304 20**	1/10
Natur	**0890 304 00**	1/10

Details/Anwendung

Das Holzkitt eignet sich zum Füllen und Reparieren von Holzoberflächenbeschädigungen wie Risse und tiefe Löcher wie z.B. Nagellöcher, Astlöchern, Schraubenlöchern, usw. in allen Massivhölzern und Echtholzfurnieren. Durch die gute Qualität wird Holzkitt häufig für Parkettfußböden angewendet. Für den Innen- und Außenbereich geeignet.

Anleitung

Untergründe müssen trocken, staub- und fettfrei sein.Die Holzkittpaste in die zu füllenden Stellen mit dem Spachtel oder ähnlichem Werkzeug einfügen. Je nach Riß- oder Lochtiefe muß durch den Materialschwund der Vorgang wiederholt werden. Zwischen den verschiedenen Schichten etwa 30 Minuten warten.
Falls erforderlich, kann die Holzkittpaste mit Aceton (Art.-Nr. 089 346 0) verdünnt werden.

Hinweis

Im Außenbereich muss sorgfältig endlackiert werden.

CI01_3006130502, Rev: 0.311, Stand: 30. 07. 2026

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen, sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle (Bundeskriminalamt Büro 3.3) zu melden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe, durch Mitglieder der Allgemeinheit, unterliegt einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 und einer Meldepflicht gemäß Artikel 9.
Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/ausgangsstoffe-explosiv.html

Ergänzende Produkte	Art.-Nr.
Retuschierkasten Nitroacrylat	**0890 305 1**
Klarlack Transparent, matt	**0893 188 2**
Klarlack Transparent, seidenmatt	**0893 188 3**

CL01_3006130502, Rev: 0.311, Stand: 30. 07. 2026